

## **Sonderbedingungen für den Erwerb einer Intranet Server Lizenz der VDMA-Einheitsblätter 24186**

Der Lizenznehmer beabsichtigt, nachstehenden Lizenzgegenstand ganz oder teilweise nur in sein innerbetriebliches Netzwerk (Intranet) einzustellen. Dafür räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die erforderlichen Rechte am Lizenzgegenstand ein.

### **§ 1 Lizenzgegenstand**

Der Urheber ist Inhaber sämtlicher Rechte an dem Einheitsblatt VDMA 24186 (alle Teile). Der Lizenzgeber ist vom Urheber mit dem Vertrieb des Einheitsblattes VDMA 24618 (alle Teile) beauftragt und hat hierfür alle notwendigen Nutzungsrechte eingeräumt bekommen.

Gegenstand des im Folgenden abschließend einfachen eingeräumten Nutzungsrechts sind die folgenden deutschsprachigen Einheitsblätter („Lizenzgegenstand“). Die Nutzungsrechte beziehen sich immer auf die aktuelle Ausgabe des Lizenzgegenstandes:

VDMA 24186 Teil 0 (Stand 2019-09)  
VDMA 24186 Teil 1 (Stand 2019-09)  
VDMA 24186 Teil 2 (Stand 2019-09)  
VDMA 24186 Teil 3 (Stand 2019-09)  
VDMA 24186 Teil 4 (Stand 2024-01)  
VDMA 24186 Teil 5 (Stand 2019-09)  
VDMA 24186 Teil 6 (Stand 2019-09)  
VDMA 24186 Teil 7 (Stand 2019-09)

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer den Lizenzgegenstand als PDF- und Word-Dateien sowie die Tabellen von VDMA Teil 1 bis 7 als Excel-Dateien nach Abschluss des Vertrages per E-Mail zur Verfügung. Ebenso das Verbandslogo zur Kennzeichnung.

### **§ 2 Neuausgaben, Ergänzungen und Zurückziehungen**

Der Lizenznehmer wird über zukünftige Veränderungen innerhalb der Reihe VDMA 24186 durch den Urheber informiert. Hierunter fallen die:

- a. Neuausgabe eines bestehenden Teiles innerhalb der Reihe VDMA 24186 nach Überarbeitung
- b. Ergänzung der Reihe VDMA 24186 in Form eines neuen, bislang nicht bestehenden Teiles
- c. Ersatzlose Zurückziehung eines bestehenden Teiles innerhalb der Reihe VDMA 24186

Im Fall von Neuausgaben (a) stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die aktuelle Fassung in den, im § 1 genannten Dateiformaten, ohne weitere Kosten zur Verfügung, soweit mit der Neuausgabe kein Wechsel in eine höhere oder niedrigere Preisgruppe des VDMA-Preisgruppenverzeichnisses verbunden ist. Die Feststellung erfolgt für jeden Teil separat. Im Fall eines Preisgruppenwechsels erfolgt eine Anpassung der jährlichen Lizenzgebühr (§ 5).

Im Fall eines den Lizenzgegenstand ergänzenden neuerscheinenden Teiles der Reihe VDMA 24186 (b) wird dieser Gegenstand des Lizenzvertrages. Es erfolgt eine Preisanpassung der jährlichen Lizenzgebühr (§ 5).

Im Fall der ersatzlosen Zurückziehung eines im Lizenzgegenstand enthaltenen Teiles der Reihe VDMA 24186 (c) erfolgt eine Preisanpassung der jährlichen Lizenzgebühr (§ 5).

### **§ 3 Nutzungsumfang**

Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, Inhalte des Lizenzgegenstandes in sein Intranet für die in der erworbenen Lizenz genannten Anzahl von Nutzern aufzunehmen.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Erfolgt eine teilweise Übernahme und/oder werden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, so ist der Lizenznehmer verpflichtet im Rahmen der nach § 4 bestehenden Hinweispflicht auf diesen Umstand hinzuweisen. Aus dem Hinweis muss klar und unmissverständlich hervorgehen, dass es sich um eine in Umfang und Inhalt veränderte Übernahme von VDMA 24186 handelt.

### **§ 4 Hinweispflicht**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, an geeigneter, hervorgehobener und gut sichtbarer Stelle in gängiger Schriftgröße auf die Urheberrechte des Urhebers an dem Lizenzgegenstand durch folgenden Zusatz hinzuweisen:

„Das Einheitsblatt VDMA 24186 ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Rechte stehen dem VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V., Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/Main zu. Inhaltlich Verantwortlicher ist die AIG im Fachverband Allgemeine Lufttechnik im VDMA. Ansprechpartner bei der AIG ist Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Damm (E-Mail: [thomas.damm@vdma.org](mailto:thomas.damm@vdma.org)).“

Darüber hinaus ist in unmittelbarer Nähe zu vorstehendem Zusatz das Logo des VDMA anzubringen. Das zu verwendende Logo stellt der VDMA zur Verfügung. Eine weitergehende Verwendung des Logos ist ausdrücklich untersagt.

### **§ 5 Lizenzgebühr**

Voraussetzung für die Erteilung einer Lizenz ist die einmalige Entrichtung der im Shop aufgeführten Lizenzgebühr (initiale Lizenzgebühr).

Zusätzlich ist ab Vertragsschluss eine jährliche Lizenzgebühr in gleicher Höhe zu entrichten.

### **§ 6 Haftung**

Der Urheber hat die Lizenzgegenstände nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für fehlerhafte Lieferungen, die vom Lizenzgeber zu vertreten sind, wird kostenlos Ersatz geleistet. Wird kein Ersatz geliefert, so hat der Lizenznehmer das Recht, die Lizenzgebühr herabzusetzen oder den Vertrag zu kündigen.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht am Lizenzgegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Lizenzgebers beruht.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber auch bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.  
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für die technische Umsetzung sowie die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Lizenzgegenstandes ist allein der Lizenznehmer verantwortlich.

## § 7 Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Parteien zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Dem Lizenznehmer steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht für nachstehende Fälle zu:

- Erhöhung der jährlichen Lizenzgebühr
- Ersatzlose Zurückziehung eines bestehenden Teiles innerhalb der Reihe VDMA 24186 (§ 2c)

Dieses Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach

- Zugang der Rechnung über die jährliche Lizenzgebühr, oder
- nach Zugang der Benachrichtigung über die ersatzlose Zurückziehung eines Teiles

schriftlich ausgeübt werden.

Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Lizenznehmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Lizenzgeber nicht über das Recht an dem Lizenzgegenstand verfügen durfte. Dem Lizenzgeber steht ein solches Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn:

- der Lizenznehmer die fällige Lizenzgebühr trotz Mahnung nicht zahlt,
- der Lizenznehmer unter Missachtung von §3 Absatz 2 inhaltliche oder gestalterische Veränderungen an dem Lizenzgegenstand vornimmt oder
- der Lizenznehmer andere wesentliche Vertragspflichten gegenüber dem Lizenzgeber schuldhaft verletzt.